

# Anwaltsprüfung Herbstsession 2024

## Straf- und Strafprozessrecht

### Gesetze

- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)
- Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0)
- Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110)

### Fall 1

#### Sachverhalt

Die Pilatus AG ist eine Handelsgesellschaft mit Sitz in Luzern. Sie ist u.a. Eigentümerin von zwei unbebauten Grundstücken an bevorzugter Wohnlage in Meggen. Der Marktwert dieser beiden Grundstücke liegt gemäss Einschätzung eines renommierten Immobilien-Unternehmens bei rund CHF 7'500'000. Remo Knecht ist Geschäftsführer der Pilatus AG und Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Daneben ist er Alleinaktionär und einziger Verwaltungsrat der RK Immobilien AG («RK» stehend für Remo Knecht).

Am 05.07.2019 erteilte sich Remo Knecht im Namen der Pilatus AG eine Spezialvollmacht im Sinne einer Einzelzeichnungsberechtigung, die ihn dazu ermächtigte, (Zitat) «im Namen der Pilatus AG alle Arten von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die in deren Eigentum stehenden Grundstücke betrifft, insbesondere auch die beiden Grundstücke in Meggen». Diese Spezialvollmacht wurde auf Druck von Remo Knecht von einem Mitglied des Verwaltungsrates der Pilatus AG mitunterzeichnet.

Am 18.02.2020 unterzeichnete Remo Knecht im Namen der Pilatus AG einen beurkundeten Kaufrechtsvertrag, mit welchem er namens der Pilatus AG der RK Immobilien AG ein Kaufrecht an den beiden Grundstücken in Meggen einräumte. Remo Knecht unterzeichnete diesen Kaufrechtsvertrag gestützt auf die ihm am 05.07.2019 erteilte Spezialvollmacht, allerdings ohne diese Handlung mit den anderen Verwaltungsräten der Pilatus AG abgesprochen oder diese darüber orientiert zu haben.

Am 01.10.2020 fand am Sitz der Pilatus AG eine Verwaltungsratssitzung statt. Aufgrund interner Differenzen über die strategische Ausrichtung des Unternehmens demissionierte Remo Knecht gleichentags als Verwaltungsrat der Pilatus AG, blieb jedoch deren Geschäftsführer. Gleichzeitig wurde die ihm am 05.07.2019 erteilte Spezialvollmacht vom Verwaltungsrat widerrufen, wobei ihm das Widerrufsschreiben gleichentags persönlich übergeben wurde.

Vom unterzeichneten Kaufrechtsvertrag vom 18.02.2020 hatte der restliche Verwaltungsrat der Pilatus AG noch immer keine Kenntnis.

Am 06.10.2020 unterzeichnete Remo Knecht unter Vorlage der Spezialvollmacht vom 05.07.2019 in den Räumlichkeiten von Notar Egon Zehnder in Luzern einen Kaufvertrag über die beiden Grundstücke in Meggen. Remo Knecht visierte dabei namens der Verkäuferin Pilatus AG wie auch der Käuferin RK Immobilien AG. Der Kaufpreis für die beiden Grundstücke betrug gemäss beurkundetem Kaufvertrag vom 06.10.2020 CHF 5'500'000. Der tatsächlich zwischen der Pilatus AG und der RK Immobilien AG vereinbarte Kaufpreis lag gemäss Zahlungsverprechen der WIR Bank Genossenschaft vom 04.10.2020 jedoch bei CHF 6'500'000. Notar Egon Zehnder hatte weder Kenntnis vom tatsächlichen Kaufpreis noch vom erfolgten Widerruf – und damit von der Ungültigkeit – der ihm von Remo Knecht vorgelegten Spezialvollmacht vom 05.07.2019.

Am 09.10.2020 erfuhr die Pilatus AG von der WIR Bank Genossenschaft, welche betreffend die auf den beiden Grundstücken in Meggen lastenden Inhaberschuldbriefe bei der Pilatus AG eine Anfrage stellte, dass diese zwei Parzellen verkauft worden waren. Die neue Geschäftsführung der Pilatus AG informierte daraufhin umgehend Notar Egon Zehnder über die fehlende Vertretungsbefugnis von Remo Knecht. Der Vollzug des Kaufvertrages mit Eintrag im Grundbuch konnte damit in letzter Sekunde noch verhindert werden.

Variante: Remo Knecht erwähnte im Rahmen der Beurkundung vom 06.10.2020 gegenüber Notar Egon Zehnder beiläufig, dass die Pilatus AG von der RK Immobilien AG zusätzlich zum Kaufpreis noch verschiedene Wertgegenstände über rund CHF 1'000'000 übernehmen werde, wobei es Notar Egon Zehnder aber unterliess, bei Remo Knecht über den Hintergrund dieser Übernahme von Wertgegenständen nachzufragen. Notar Egon Zehnder beurkundete einen Kaufpreis für die beiden Grundstücke von CHF 5'500'000.

### Fragestellung

1. Wie beurteilen Sie die Strafbarkeit von Remo Knecht? [Hinweis: Allfällige steuerrechtliche Aspekte sind nicht zu behandeln.]
2. Wie beurteilen Sie die Strafbarkeit von Notar Egon Zehnder bei der Variante?

## Fall 2

### Sachverhalt

Roy Schneider ist selbständiger Rechtsanwalt mit Eintrag im kantonalen Anwaltsregister und betreibt seit 2010 in der Stadt Luzern eine eigene, kleine Anwaltskanzlei. Die Geschäftstätigkeit entwickelte sich seit der Gründung jedoch nicht wie gewünscht. So warf die Kanzlei über all die Jahre kaum je einen nennenswerten Gewinn ab. Rechtsanwalt Roy Schneider hielt sich in finanzieller Hinsicht denn auch mehr schlecht als recht über Wasser.

Margrith Müller verstarb am 23.01.2018. In ihrer öffentlichen letztwilligen Verfügung vom 24.05.2015 setzte sie Rechtsanwalt Roy Schneider als ihren Willensvollstrecker ein. Rechtsanwalt Roy Schneider nahm das Willensvollstreckermandat an. Margrith Müller unterhielt u.a. ein Konto bei der Raiffeisenbank Luzern. Rechtsanwalt Roy Schneider verfügte als Willensvollstrecker über eine entsprechende Vollmacht für dieses Bankkonto.

Unmittelbar nach dem Ableben von Margrith Müller tätigte Rechtsanwalt Roy Schneider von ihrem Bankkonto bei der Raiffeisenbank Luzern folgende Überweisungen auf sein allgemeines Kanzleikonto bei der Luzerner Kantonalbank (über ein separates Treuhand- oder Klientengeldkonto verfügte er nicht):

26.02.2018:	CHF	6'462
16.03.2018:	CHF	15'000
23.03.2018:	CHF	13'000
26.04.2018:	CHF	5'923
21.06.2018:	CHF	5'500
26.07.2018:	CHF	5'000
28.08.2018:	CHF	6'000
26.09.2018:	CHF	5'500
25.10.2018:	CHF	5'500
19.12.2019:	CHF	3'231
07.02.2020:	CHF	3'231
<u>Total:</u>	<u>CHF</u>	<u>74'347</u>

Als Grund für die Überweisungen gab er in den bankinternen Überweisungsaufträgen jeweils «Kostenvorschuss Willensvollstreckermandat an». Tatsächlich hatte Rechtsanwalt Roy Schneider für den Zeitraum der getätigten Überweisungen als Willensvollstrecker aber lediglich Leistungen bzw. Bemühungen in der Höhe von CHF 2'796 erbracht, wie die im Rahmen der Hausdurchsuchung in seiner Kanzlei sichergestellten Mandatsunterlagen (namentlich die Zeiterfassung) zeigten.

Die überwiesenen Gelder verwendete Rechtsanwalt Roy Schneider vollumfänglich zur Deckung der allgemeinen Aufwendungen seiner Kanzlei (Löhne, Miete etc.), eine Rückzahlung erfolgte nicht.

Am 15.04.2020 gab Rechtsanwalt Roy Schneider eine weitere Überweisung ab dem Konto von Margrith Müller sel. bei der Raiffeisenbank Luzern auf sein Kanzleikonto bei der Luzerner Kantonalbank über CHF 6'700 in Auftrag. Diese Überweisung wurde jedoch von der Raiffeisenbank Luzern nach Intervention der bankinternen Compliance nicht ausgeführt. Um diese in Auftrag gegebene Überweisung dennoch zu legitimieren, erstellte Rechtsanwalt Roy Schneider am 19.04.2020 einen sog. Tätigkeitsnachweis. Darin hielt er wahrheitswidrig fest, dass er für Margrith Müller sel. im März 2020 Leistungen bzw. Bemühungen von insgesamt 20 h erbracht habe (20 h à CHF 300 plus Auslagen und MWST = CHF 6'700). Diesen Tätigkeitsnachweis übermittelte er gleichentags per E-Mail an den Kundenbetreuer von Margrith Müller sel. bei der Raiffeisenbank Luzern, welcher daraufhin die Transaktion auslöste und den Betrag von CHF 6'700 auf das Kanzleikonto von Rechtsanwalt Roy Schneider überwies. Am 15.09.2020 zahlte die Ehefrau von Rechtsanwalt Roy Schneider, welche von diesem Bezug ihres Ehemannes Kenntnis erlangt hatte, den Betrag von CHF 6'700 aus ihren eigenen Mitteln auf das Bankkonto von Margrith Müller sel. bei der Raiffeisenbank Luzern zurück.

### Fragestellung

Wie beurteilen Sie die Strafbarkeit von Rechtsanwalt Roy Schneider?

## **Fall 3**

### Sachverhalt

Die Staatsanwaltschaft Luzern führt gegen Kevin Schwander ein Strafverfahren betreffend Verdacht auf Geldwäscherei gemäss Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 2 StGB. Der Vorwurf lautet dabei, dass Kevin Schwander von verschiedenen Privatpersonen Gelder über insgesamt CHF 2'700'000 auf sein privates Konto bei der Luzerner Kantonalbank überwiesen erhielt, diese Gelder dann via eine Online-Plattform in Kryptowährungen wechselte und anschliessend an verschiedene «Wallets» weiterleitete, folglich als sog. «money mule» handelte. Die Staatsanwaltschaft beanstandet dabei, dass sich unter den Überweisungen der Privatpersonen an Kevin Schwander auch vielfach deliktische Gelder befunden hätten, was für Kevin Schwander leicht erkennbar gewesen wäre. Mit Umwandlung der Gelder in Kryptowährungen resp. Weiterleitung an verschiedene «Wallets» habe er deren Auffindung sowie Einziehung vereitelt. Und mit einem Anteil von 4% als Provision für seine Dienste habe er zudem einen erheblichen Gewinn über CHF 108'000 erzielt.

Kevin Schwander wurde zu diesen Vorwürfen von der Staatsanwaltschaft am 25.02.2024 und 08.04.2024 eingehend befragt, wobei er teilweise Aussagen machte, die wenig günstig für ihn waren. Auf den Beizug eines Anwaltes / einer Anwältin für die zwei Befragungen hatte Kevin Schwander jedoch explizit verzichtet. Und die Staatsanwaltschaft hatte von sich aus keine/n Verteidiger/in für diese beiden Befragungen bestellt.

Mit Parteimitteilung gemäss Art. 318 Abs. 1 StPO teilte die Staatsanwaltschaft Kevin Schwander am 20.06.2024 mit, dass sie betreffend Geldwäscherei gemäss Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 2 StGB die Verfahrenseinstellung beabsichtige, da sich der Tatverdacht nicht erhärtet habe. Überdies erwähnte die Staatsanwaltschaft im gleichen Schreiben, dass sie das monierte Verhalten neu unter dem Gesichtspunkt der mehrfachen Gehilfenschaft zu Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 25 StGB vor Kriminalgericht zur Anklage bringen werde.

Kevin Schwander besuchte Sie am 25.08.2024 in Ihrer Kanzlei und bat Sie, seine Vertretung auf privater Basis zu übernehmen. Dabei legte er Ihnen die Parteimitteilung vom 20.06.2024 vor. Sie nahmen das Mandat an, legitimierten sich gleichentags mit Schreiben an die Staatsanwaltschaft unter Beilage der Vollmacht Ihres Klienten als erbetene/r Verteidiger/in und ersuchten um Akteneinsicht. Die Akten haben Sie von der Staatsanwaltschaft am 30.08.2024 erhalten. Beim heutigen Studium derselben fällt Ihnen einiges auf.

### Fragestellung

1. Formulieren Sie per heutigem Datum eine Eingabe an die Staatsanwaltschaft, mit welcher Sie die Punkte, die Ihnen beim Aktenstudium aufgefallen sind, beanstanden. Stellen Sie hierfür konkrete Anträge und begründen Sie diese kurz, aber präzise. [Hinweis: Fokussieren Sie sich auf das formelle Recht]
2. Unter Annahme, dass Ihre Anträge gemäss der heutigen Eingabe an die Staatsanwaltschaft von dieser per 15.09.2024 abgewiesen werden und Ihr Klient dazumal wünscht, dass Sie sich dagegen zur Wehr setzen: Skizzieren Sie den vollständigen Instanzenzug mit Bezeichnung der Rechtsmittel, der Fristen sowie der Instanzen.

---

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

August 2024 / AT